



KjG-St. Augustinus
Waldheimstr. 10
73734 Esslingen

Reisebedingungen 2013

1. Anmeldung

Anmeldungen können nur in schriftlicher Form (Anmeldeformular) angenommen werden und werden mit der Bezahlung des vollen Teilnehmerbeitrages verbindlich.

2. Leistungen

Fahrt mit modernem Reisebus ab /bis Zollberg, 11 Tage Aufenthalt mit Vollverpflegung, Freizeitleitung, Unterbringung in Zelten, Unfall- und Haftpflichtversicherung.

3. Zahlung

Der gesamte Teilnehmerbeitrag ist spätestens **6 Wochen** vor Freizeitbeginn an die KJG St. Augustinus zu bezahlen.

Ohne vollständige Bezahlung des Teilnehmerbeitrages besteht kein Anspruch des Freizeiteilnehmers auf Inanspruchnahme der Reiseleistung.

Bankverbindung:

KJG- St. Augustinus
Kreissparkasse Esslingen
Konto-Nr. 85 69 00
BLZ 611 500 20

4. Rücktritt des Vertragspartners

4.1 Der Vertragspartner kann bis Reisebeginn jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter vom Reisevertrag zurücktreten. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

4.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den Vertragspartner steht dem Veranstalter folgende pauschale Entschädigung zu:

35. Tag bis Reiseantritt 50 % des Reisepreises.

4.3 Der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt. In diesem Fall bleibt der Vertragspartner zur vollen Bezahlung des Teilnehmerbeitrages verpflichtet.

5. Pflichten des Teilnehmers

Der Teilnehmer hat den Anweisungen der Freizeitbetreuer Folge zu leisten. Darüber hinaus ist der Teilnehmer verpflichtet, am Küchendienst teilzunehmen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Freizeitleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom Veranstalter zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

7. Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen den Reisevertrag kündigen:

a) wenn der Freizeiteilnehmer nachhaltig stört oder gegen die Lagerordnung verstößt;

b) wenn bis 5 Wochen vor Reisebeginn die im voraus festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist. In diesem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, die Freizeiteilnehmer sofort von der Kündigung in Kenntnis zu setzen und den bezahlten Teilnehmerbeitrag zurückzuerstatten.

8. Kündigung wegen höherer Gewalt

Wird die Freizeit infolge bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann der Veranstalter den Vertrag kündigen.